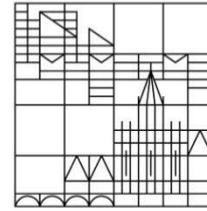


Universität
Konstanz



Amtliche Bekanntmachung der Universität Konstanz

Nr. 60/2016

**Aufwandsentschädigungsordnung
der Verfassten Studierendenschaft
der Universität Konstanz**

Vom 21. November 2016

Herausgeber:

Justitiariat der Universität Konstanz, 78457 Konstanz, Tel.: 07531/88-2685

Aufwandsentschädigungsordnung der Verfassten Studierendenschaft der Universität Konstanz

Das Legislative Organ der Verfassten Studierendenschaft (LeO) hat aufgrund von § 65a Abs. 1 Satz 1 Landeshochschulgesetz (LHG) in der Fassung vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 23. Februar 2016 (GBl. S. 108, 118), i.V.m. § 49 Satz 3 und § 29 Abs. 2 Nr. 2 der Organisationssatzung der Verfassten Studierendenschaft in der Fassung vom 5. Februar 2013 (Amtl. Bekm. 8/2013), zuletzt geändert am 5. Februar 2016 (Amtl. Bekm. 2/2016), berichtigt am 8. November 2016 (Amtl. Bekm. 58/2016), in seiner Sitzung am 27. Oktober 2016 die nachfolgende Aufwandsentschädigungsordnung beschlossen.

Das Rektorat der Universität Konstanz hat diese Ordnung gemäß § 65b Abs. 6 Satz 3 LHG in seiner Sitzung am 16. November 2016 genehmigt.

Inhalt

§ 1 Aufwandsentschädigungsberechtigte	3
§ 2 Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft	3
§ 3 FinanzreferentIn und FSK-FinanzerIn	3
§ 4 Gremienvorsitzende	3
§ 5 Wahlausschuss	3
§ 6 P & Ö – ReferentIn	4
§ 7 Verzicht	4
§ 8 Inkrafttreten und Änderungen	4

Präambel

Um die Aufwandsentschädigungen für die Mitglieder der Studierendenvertretung möglichst gerecht, transparent und sozialverträglich zu gestalten gibt sich die Studierendenvertretung die nachfolgende Aufwandsentschädigungsordnung.

§ 1 Aufwandsentschädigungsberechtigte

(1) Eine Aufwandsentschädigung können alle Mitglieder der Studierendenschaft für Auslagen im Rahmen ihrer Tätigkeit erhalten. Dies umfasst Aufwandsentschädigungen im Sinne des Landesreisekostengesetzes sowie Entschädigungen für den Mitgliedern entstandene Mehrkosten auf Beschluss des entsprechenden Gremiums.

(2) Mitglieder, welche ein Amt innehaben, das in dieser Vorschrift aufgeführt ist, erhalten darüber hinaus zusätzlich eine pauschale Aufwandsentschädigung.

§ 2 Vorsitz der Verfassten Studierendenschaft

Die beiden Vorsitzenden sowie die beiden StellvertreterInnen erhalten monatlich pauschal je 200 € Aufwandsentschädigung.

§ 3 FinanzreferentIn und FSK-FinancerIn

Die/der FinanzreferentIn und die/der FSK-FinancerIn erhalten monatlich pauschal je 200 € Aufwandsentschädigung, die beiden StellvertreterInnen je 100 € Aufwandsentschädigung.

§ 4 Gremienvorsitzende

(1) Die/der Vorsitzende eines Gremiums erhält pro Leitung einer Sitzung 5 € Aufwandsentschädigung. Es kann immer nur einE Vorsitzende eine Sitzung leiten. Die Aufwandsentschädigung kann erst ausgezahlt werden, wenn das Protokoll beschlossen und unterschrieben im AStA-Sekretariat abgehفتet wurde.

(2) Stellt die Studierendenvertretung eine Person für das Schreiben der Protokolle an, kann die Aufwandsentschädigung durch das jeweilige Gremium verweigert werden. Die Vorsitzenden haben bei dem betreffenden Tagesordnungspunkt kein Stimmrecht und zählen für die Beschlussfähigkeit des AStA nicht mit.

§ 5 Wahlausschuss

(1) Die Mitglieder des Wahlausschusses erhalten zusammen 2.400 € Aufwandsentschädigung bei ordnungsgemäßer Durchführung der Wahl. Diese ist gleichmäßig auf alle Mitglieder des Wahlausschusses aufzuteilen. Sieht die Wahlordnung der Studierendenschaft keine gleichberechtigten Mitglieder des Wahlausschusses vor, so kann dort eine abweichende Verteilung der Aufwandsentschädigungen festgelegt werden.

(2) Wahlhelfer können für die Mitarbeit am Wahltag und bei der Auszählung auf Beschluss des AStA eine Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 6 P & Ö – ReferentIn

Die/der P&Ö-ReferentIn erhält monatlich 50 € Aufwandsentschädigung.

§ 7 Verzicht

Alle Mitglieder können auf ihre Aufwandsentschädigung oder auf Teile davon freiwillig verzichten.

§ 8 Inkrafttreten und Änderungen

(1) Diese Ordnung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Universität Konstanz in Kraft.

(2) Änderungen an dieser Ordnung benötigen eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen und eine absolute Mehrheit der Mitglieder des Legislativen Organs.

Konstanz, 21. November 2016

gez.

Prof. Dr. Ulrich Rüdiger

- Rektor -